



Anwaltschaft für Menschen  
mit Behinderung

# Tätigkeitsbericht 2009/2010

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	4
1. Gesetzliche Grundlagen .....	6
1.1. Steiermärkisches Behindertengesetz .....	6
1.2. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen .....	7
1.3. Bundes-Behindertengesetz .....	8
2. Personal .....	9
3. Statistik .....	10
3.1. Geschäftsfälle .....	10
3.2. Themenstellungen .....	11
3.3. Klient/innenkontakte .....	12
3.4. Klient/innenstruktur .....	13
4. Allgemeine Tätigkeiten .....	14
4.1. Monitoringausschuss zur Überwachung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen .....	14
4.2. Österreichische Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen – LOMB .....	14
4.3. Veranstaltungen .....	15
4.4. Öffentlichkeitsarbeit .....	16
4.5. Stellungnahmen .....	16
5. Steiermärkisches Behindertengesetz (StBHG) .....	18
5.1. Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO) .....	18
5.2. Kostenzuschussverordnung .....	19
5.3. Beitragsverordnung .....	20
6. Rechtsschutz, Kontrolle und Qualitätssicherung .....	21
7. Planung .....	22
8. Bildung .....	22
8.1. Kindergarten .....	22
8.1.1. Heilpädagogische Kindergärten .....	23
8.2. Schulische Ausbildung .....	24
8.3. Erwachsenenbildung .....	24
9. Arbeitswelt .....	25
9.1. Allgemeiner Arbeitsmarkt .....	25
9.2. Beschäftigung in Werkstätten .....	28
10. Beratung .....	29
11. Barrierefreiheit .....	29
12. Fallbeispiele .....	30
13. Umgesetzte Empfehlungen der Anwaltschaft .....	33
13.1. Heilpädagogische Kindergärten .....	33

13.2. Menschen mit besonders hohem Assistenzbedarf.....	33
14. Bemerkungen zu weiteren Artikeln der UN-Konvention .....	34
14.1. Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung .....	34
14.2. Frauen mit Behinderungen .....	34
14.3. Statistik und Datensammlung .....	35
15. Resümee .....	35

## Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung legt ihren dritten Tätigkeitsbericht für die Jahre 2009/2010 in einer Situation ab, die noch sehr stark von der Wirtschaftskrise geprägt ist. Die Auswirkungen der Misswirtschaft im Finanzbereich sind für behinderte Personen und deren Familien mit einem besonders hohen Maß an Nachteilen verbunden, wenngleich sie wohl am allerwenigsten dazu beigetragen haben, dass es zu dieser prekären budgetären Lage gekommen ist. Menschen mit Behinderungen treffen sowohl die allgemein wirksam werdenden Kürzungen und Belastungssteigerungen in erhöhtem Ausmaß als auch und vor allem die Einschnitte im Bereich der konkret für sie zur Verfügung stehenden Leistungen.

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Republik Österreich im Oktober 2008 wurde die Herstellung bzw. Sicherung der dort verankerten Grundrechte für Bund und Länder verbindlich normiert. Begrenzte finanzielle Mittel können daher keine Rechtfertigung dafür darstellen, die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht oder verspätet durchzuführen. Es gilt auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, erreichte Standards zu sichern und das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Personen in allen Lebensbereichen nachhaltig zu verfolgen!

In diesem Sinne beinhaltet auch dieser Bericht nicht nur eine Bilanz der Dienstleistungen der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in der Steiermark sondern und vor allem auch eine Reihe von Empfehlungen und Vorschlägen, die vorhandenen Nachholbedarf in unserem Bundesland aufzeigen sollen.

Für die Anwaltschaft hat sich durch die Erweiterung des Teams die Notwendigkeit einer internen Umstrukturierung ergeben, die neben einem sowohl quantitativ als auch qualitativ weiterhin stetig wachsenden Tätigkeitsfeld zu bewältigen war. Mein besonderer Dank gilt hier neuerlich meinen Mitarbeiter/innen, die auch diese Phase mit einem außergewöhnlichen Maß an Motivation, Kompetenz, Engagement und Flexibilität bewältigt haben und insgesamt ganz wesentlich dazu beitragen, dass die Erfüllung der Aufgaben weiterhin in entsprechender Qualität möglich ist.

Persönlich bedanke ich mich auch für das Vertrauen, das mir mit der Wiederbestellung zum  
Anwalt für Menschen mit Behinderung im März 2010 für weitere 5 Jahre entgegengebracht  
wurde.



Mag. Siegfried Suppan

Graz, im Mai 2011

# 1. Gesetzliche Grundlagen

## 1.1. Steiermärkisches Behindertengesetz

...

### **§ 50 - Einrichtung und Zweck der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung**

*Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung wird beim Amt der Landesregierung eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingerichtet.*

### **§ 51 - Aufgaben und Rechte der Anwaltschaft**

*(1) Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat im Sinn der Zielsetzung des § 50 folgende Aufgaben wahrzunehmen:*

- a) Beratung und Erteilung von Auskünften, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht,*
- b) Behandlung von Beschwerden und*
- c) Prüfung von Anregungen und Abgabe von Empfehlungen.*

*(2) Wird die Anwaltschaft mit Angelegenheiten befasst, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, sind alle zuständigen Organe und Dienststellen des Landes, die Sozialhilfeverbände, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die der Aufsicht des Landes unterliegenden Rechtsträger von teilstationären und vollstationären Einrichtungen oder mobilen und ambulanten Diensten der Behindertenhilfe verpflichtet, die Anwaltschaft in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und auf Verlangen Berichte oder Stellungnahmen zu übermitteln, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Akteneinsicht zu gewähren.*

*(3) In Erfüllung der in Abs. 1 umschriebenen Aufgaben hat die Anwaltschaft das Recht, die der Aufsicht des Landes unterliegenden teilstationären und vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe aufzusuchen.*

### **§ 52 - Leitung der Anwaltschaft**

*(1) Zur Leitung der Anwaltschaft ist von der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes ein Anwalt für Menschen mit Behinderung zu bestellen.*

*(2) Die Stelle des Anwalts für Menschen mit Behinderung ist öffentlich auszuschreiben.*

*(3) Voraussetzungen für die Bestellung des Anwalts sind Erfahrungen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe sowie Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften.*

*(4) Der Anwalt wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.*

*(5) Die Landesregierung hat das Recht, den Anwalt aus wichtigem Grund mit Bescheid abuberufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn*

1. die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird oder
2. der Anwalt gröblich oder wiederholt gegen seine Pflichten verstößt oder ein mit seiner Stellung unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
3. der Anwalt seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder
4. gegen den Anwalt rechtskräftig eine Disziplinarstrafe oder eine strafgerichtliche Strafe verhängt wurde.

(6) Die Rechtsbeziehungen des Anwalts und der übrigen Bediensteten der Anwaltschaft zum Land sind nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften zu regeln. Der Anwalt muss bei der Auswahl seiner Mitarbeiter gehört werden.

(7) Der Anwalt ist in Ausübung seines Amtes an keine Weisungen gebunden. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Der Anwalt ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.

(8) Zur Besorgung ihrer Geschäfte kann sich die Anwaltschaft des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat bedienen.

(9) Der Anwalt hat dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Anwaltschaft zu erstatten.

...

- Hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen organisatorischen Zuordnung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wird neuerlich darauf hingewiesen, dass eine diesbezügliche Änderung weg vom Amt der Landesregierung hin zum Landtag Steiermark sowohl aufgrund der Aufgabenstellung als auch zur glaubhaften Darstellung einer umfassenden Unabhängigkeit in der Bevölkerung wünschenswert ist.

## 1.2. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

...

### **Art. 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung**

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

*(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.*

*(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.*

### **1.3. Bundes-Behindertengesetz**

#### **§ 13 - Monitoringausschuss**

...

*(8) (Grundsatzbestimmung) In Angelegenheiten, die in die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, sind die Aufgaben gemäß Abs. 2 von zu schaffenden oder zu benennenden Einrichtungen der Länder wahrzunehmen, die den Anforderungen an einen unabhängigen Mechanismus gemäß Art. 33 der UN-Konvention entsprechen.*

*(9) In Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache und in Vollziehung Landessache sind, sind die Aufgaben gemäß Abs. 2 von den in Ausführung des Abs. 8 geschaffenen oder benannten Stellen wahrzunehmen.*

- **Das Monitoring im Hinblick auf die UN-Konvention wird derzeit provisorisch von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wahrgenommen. Um den oben angeführten Bestimmungen der Konvention und des Bundes-Behindertengesetzes Rechnung zu tragen, ist aber ein - dem Bundes-Monitoringausschuss in Organisation, Zusammensetzung und Aufgabenstellung entsprechendes - Landesgremium zu etablieren.**

## 2. Personal

Nachdem die Anwaltschaft während der ersten 5 Jahre des Bestehens nur über sehr eingeschränkte personelle Ressourcen verfügte, hat sich hier nunmehr sowohl im Assistenzbereich als auch im Fachdienst eine deutliche Verbesserung ergeben. Damit wurde den langjährigen diesbezüglichen Forderungen Rechnung getragen.

Mit der aktuellen Besetzung von 3,5 Dienstposten an Fachpersonal (inklusive Leitung) und 1,5 Dienstposten für den Sekretariatsbereich können die gesetzlichen Aufgaben in einem wesentlich zufriedenstellenderen Ausmaß erbracht werden und die noch im vorangegangenen Tätigkeitsbericht aufgezeigten Mängel in der Qualität der Leistungserbringung in vielen Bereichen, sowohl was die Anliegen einzelner Personen als auch die allgemeine Interessenvertretung betrifft, behoben werden. Dies trotz einer neuerlichen Erweiterung des allgemeinen Aufgabengebiets und auch einer erheblichen Steigerung der Fallzahlen, was auch an den nachfolgenden Leistungsdaten zu ersehen sein wird.

### Das Team der Anwaltschaft

- geordnet nach Dauer der Zugehörigkeit -

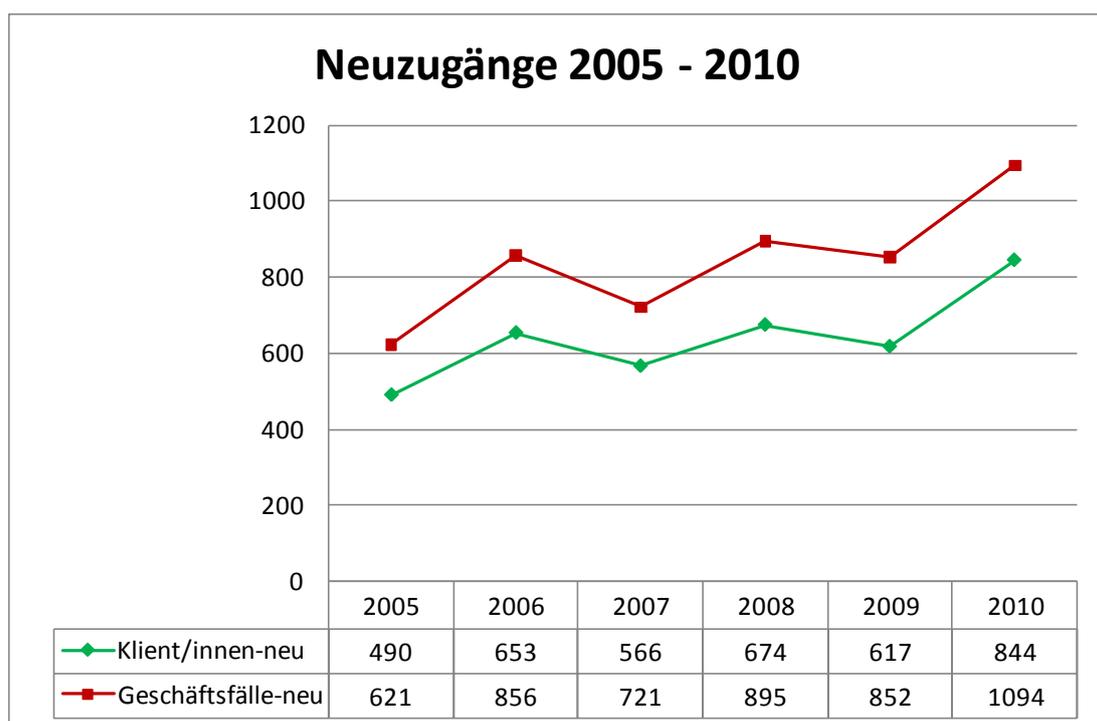
Assistentin	Assistentin	Referent	Referentin	Sachbearbeiterin	Leiter
					
Daniela Srb	Karin Zink	Mag. Bernhard Lindner	DSA Helga Möstl-Wirth	Elisabeth Kappel	Mag. Siegfried Suppan

### 3. Statistik

#### 3.1. Geschäftsfälle

Die Anwaltschaft hat in den vergangenen beiden Jahren insgesamt 1946 Einzelanliegen von 1461 Klient/innen bearbeitet. Der Rückgang von 2008 auf 2009 ist wohl auf die oben erwähnten damals noch stark eingeschränkten personellen Ressourcen zurück zu führen. Im Folgejahr wurde diese rückläufige Tendenz durch eine Steigerung von 37% bei den Klient/innen und eine Erhöhung der Fallzahlen um 28% mehr als wettgemacht.

Insgesamt konnten von der Anwaltschaft somit seit März 2005 insgesamt 5039 Anliegen von 3844 Menschen mit Behinderungen in der Steiermark bearbeitet werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich das umfassende Serviceangebot als unabhängige Ombudsstelle im Sinne der Zielsetzungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes in der Bevölkerung des Landes nachhaltig etabliert hat.



Es gilt nunmehr, die erreichte Akzeptanz durch Sicherung und Erweiterung von Quantität und Qualität des Leistungsangebotes auch weiterhin zu gewährleisten. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Weiterentwicklung der persönlichen Verfügbarkeit vor Ort, die Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsinitiativen zu legen sein.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wurde mit der Wiedereinführung der Bezirkssprechtage im Jahr 2010 gesetzt. Hier konnten bei 45 Sprechtagen, die überwiegend in den Bezirkshauptmannschaften stattfanden, Anfragen im Zusammenhang mit insgesamt 148 Geschäftsfällen durch unmittelbare Gespräche in Wohnortnähe behandelt werden, womit ein wesentlicher Beitrag zur Herstellung einer möglichst großen Bürger/innennähe geleistet werden konnte.

Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit mit Selbstvertreter/innen wesentlich verstärkt. So wurde die Interessenvertretung für Menschen mit Lernschwierigkeiten „People First Steiermark“ – nunmehr „Die fleißigen Bienen“ – wurde bei der Neugestaltung der Vereinsstrukturen intensiv begleitet. Auch mit dem Verein „Achterbahn“, der Selbstvertretungsinitiative psychisch beeinträchtigter Personen, konnte eine sehr gute Kooperationsbasis geschaffen werden.

### **3.2. Themenstellungen**

Das umfassende Angebot der Anwaltschaft spiegelt sich nach wie vor in einem sehr breiten Spektrum an verschiedensten thematischen Hintergründen der Anliegen der Klient/innen wider. Fragestellungen zu sämtlichen Lebensbereichen und damit verbundenen behinderungsspezifischen Problematiken führen zu einem umfangreichen und komplexen Aufgabenfeld.

Der Schwerpunkt der Anliegen liegt naturgemäß weiterhin im Bereich von Fragen zum Steiermärkischen Behindertengesetz, da hier die wesentlichsten Leistungsansprüche behinderter Bürger/innen der Steiermark festgeschrieben sind. Rund ein Drittel aller Fallbearbeitungen fand daher in diesem Bereich statt.

Stark gestiegen ist der Beratungs- und Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit finanziellen Angelegenheiten, bei Problemen am und der Suche nach einem Arbeitsplatz, sowie bei zivilrechtlichen Angelegenheiten. Dies ist wohl in engem Zusammenhang mit der allgemein problematischen wirtschaftlichen Lage zu sehen, deren Auswirkungen auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen noch näher zu erläutern sein wird (siehe Seite 25).

Zu erwähnen ist auch, dass die Zahl der personen- und institutionsbezogenen Beschwerden und die Fälle von Problemen für behinderte Kinder im Zusammenhang mit dem Besuch von Kindergärten und Schulen 2010 signifikant gestiegen sind.

<b>Themenstellungen</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>Summe</b>
Steiermärkisches Behindertengesetz	280	369	649
Pflegegeld	102	102	204
finanzielle Angelegenheiten	60	75	135
Bundesbehindertengesetze (Kündigungsschutz, Behindertenpass etc.)	42	65	107
Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension	41	62	103
Arbeitsplatz(suche)	38	56	94
zivilrechtliche Angelegenheiten (Erbrecht, Mietrecht etc.)	28	59	87
Sachwalterschaft, Angehörigenvertretung, Heimbewohnervertretung	42	37	79
Beschwerden über Institutionen oder Personen	27	40	67
Schule, Kindergarten	28	39	67
Familienbeihilfe	23	27	50
Führerschein und Parkplätze für behinderte Personen (StVO, KFG)	16	23	39
Barrierefreiheit	17	16	33
Institutionen-/Wohnungssuche	11	21	32
Mobilität	3	11	14
Sonstiges (ASVG, AUVA, GIS etc.)	94	92	186
<b>Summe der Geschäftsfälle:</b>	<b>852</b>	<b>1094</b>	<b>1946</b>

### 3.3. Klient/innenkontakte

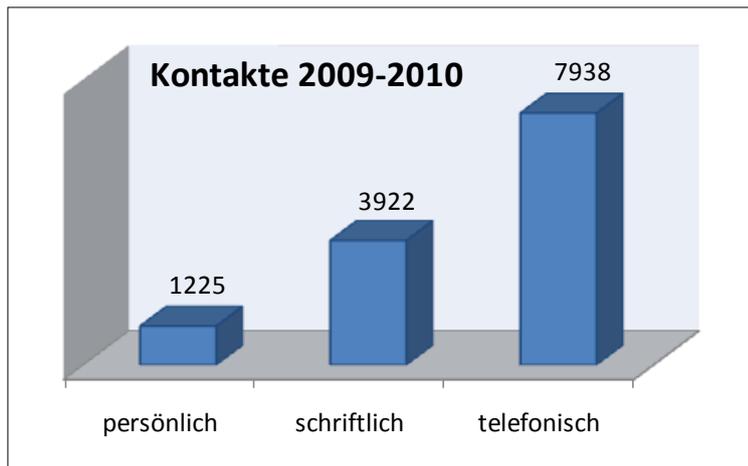
So, wie sich im Bereich der Fallzahlen eine sukzessive Steigerung ergeben hat, erhöht sich bislang auch regelmäßig die Anzahl der Kontakte, die im Zusammenhang mit den Anliegen der Klient/innen getätigt werden.

Dass sich diese Entwicklung überproportional niederschlägt, ist auf mehrere Faktoren zurück zu führen. Einerseits werden nur tatsächlich neue Klient/innen als solche gezählt, womit sich der Stand der laufenden Akten ständig erhöht. Darüber hinaus haben sich aber auch die Komplexität und die Dauer der Anhängigkeit der Fälle in vielen Bereichen weiter gesteigert.

Durch vertrauliche und kostenlose Beratung, eine lösungsorientierte Herangehensweise an vorhandene Problemlagen, sowie die Möglichkeit, systemische Unterstützung durch ein multiprofessionelles Team anbieten zu können, haben sich die Serviceangebote der

Anwaltschaft nachhaltig zu einem wesentlichen Bestandteil der Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen in der Steiermark entwickelt.

Daraus ergibt sich auch, dass schon 2009 mit 5.900 nahezu dieselbe Zahl an Kontakten wie in den beiden vorangegangenen Jahren zusammen (6.200) zu verzeichnen war und sich diese Zahl 2010 um weitere 20% auf etwa 7.100 erhöht hat. Für den Berichtszeitraum ist daher auf eine Bilanz von rund 13.000 Klient/innenkontakten allein im Rahmen der erfolgten Einzelfallbearbeitungen zu verweisen.



Die Verteilung der Form der Kontakte blieb im Wesentlichen unverändert.

So stehen ca. 10% an persönlichen Gesprächen rund 30% schriftlichen Kontakten gegenüber. Telefonate stellen mit 60% nach wie vor den weitaus überwiegenden Anteil dar.

### 3.4. Klient/innenstruktur

Die meisten Personen, die an die Anwaltschaft herantreten, sind mit einem Anteil von insgesamt 44% nach wie vor in Graz und -Umgebung wohnhaft. Es hat sich aber erfreulicherweise eine merkbare Erhöhung der Inanspruchnahme in den Bezirken ergeben, die wohl in erster Linie mit der Wiederaufnahme der regionalen Sprechstage zu begründen ist.

Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass insgesamt 30 Klient/innen aus anderen Bundesländern und dem Ausland zu verzeichnen waren, deren Anliegen zumeist mit der beabsichtigten Verlegung des Wohnortes in die Steiermark verbunden waren.

Auch an der Verteilung nach dem Alter der Klient/innen ist zu erkennen, dass Fragestellungen zu sämtlichen Lebensbereichen das Tätigkeitsfeld bestimmen. Von den Eltern von Kleinkindern bis zu alten Personen mit Behinderungen treten Menschen in jeglicher Lebensphase ratsuchend an die Anwaltschaft heran.

## 4. Allgemeine Tätigkeiten

Durch die verbesserten personellen Bedingungen war es unter anderem auch möglich, ein erhöhtes Augenmerk auf den Bereich breitenwirksamer Tätigkeiten und den Aufbau bzw. die Erweiterung von Netzwerken zu lenken. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit sowie die institutionalisierte Zusammenarbeit mit österreichweit tätigen Systempartner/innen bildeten hier die Schwerpunkte.

### 4.1. Monitoringausschuss zur Überwachung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Nachdem Artikel 33 der UN-Konvention die Einrichtung von unabhängigen Gremien zur Überwachung der Einhaltung der Konventionsbestimmungen in den Mitgliedstaaten vorschreibt, wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz der nationale Monitoringausschuss installiert. Auch die Bundesländer trifft die Verpflichtung, solche Gremien auf regionaler Ebene einzurichten. Solange dies in der Steiermark nicht der Fall ist, fällt diese Aufgabe der Anwaltschaft zu (siehe oben, Seite 8).

- **Dies war auch Anlass dafür, die in diesem Bericht enthaltenen Vorschläge und Empfehlungen auch in Bezug auf die Erfüllung der darauf zutreffenden einzelnen Artikel der UN-Konvention zu setzen.**

Es war daher naheliegend, dass sich die Anwaltschaft um die Herstellung einer konstruktiven Kooperationsbasis mit dem Bundesausschuss bemüht. Dies ist aufgrund der kompetenten Vorsitzführung durch Frau Mag.<sup>a</sup> Marianne Schulze binnen kurzer Frist gelungen. So ist die Anwaltschaft nicht nur regelmäßig an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses und der Erstellung von Stellungnahmen beteiligt, sondern es wird im Anlassfall sowohl bei individuellen Anliegen als auch in allgemeinen Belangen von der jeweils anderen Expertise Gebrauch gemacht.

### 4.2. Österreichische Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen – LOMB

Die kollektive Interessenvertretung gestaltet sich oftmals schwierig, da die Belange von Menschen mit Behinderungen eine so genannte Querschnittsmaterie darstellen, von der zahlreiche unterschiedliche Entscheidungsträger betroffen sind und andererseits die

gesetzliche Regelungskompetenz dafür - aufgrund der föderalen Struktur Österreichs - zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt ist.

Im Oktober 2010 wurde daher mit der österreichischen Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen (LOMB) eine überregionale Institution ins Leben gerufen. Ihr Ziel ist die bundesländerübergreifende, koordinierte Interessenvertretung behinderter Personen.

Die LOMB ist ein freier Zusammenschluss der Anwaltschaften für Menschen mit Behinderungen Kärntens (Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger) und der Steiermark (Mag. Siegfried Suppan), dem Behindertenansprechpartner der Landesvolksanwaltschaft von Tirol (Dr. Christoph Wötzer), sowie der Antidiskriminierungsstelle der Landesvolksanwaltschaft von Vorarlberg (Dr.<sup>in</sup> Angela Bahro). Den ersten Vorsitz führt bis 2012 der Steiermärkische Anwalt für Menschen mit Behinderung.

- **Neben einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit bei bundesländerübergreifenden Themen, der Vertretung in bundesweiten Gremien und der Abgabe von Stellungnahmen zu bundesgesetzlichen Vorhaben, ist als eine der wichtigsten ersten Initiativen der LOMB die Abgabe eines eigenen Berichtes über den Stand der Umsetzung der UN-Konvention an den zuständigen Ausschuss der Vereinten Nationen besonders hervor zu heben.**

### 4.3. Veranstaltungen

Gemeinsam mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt Graz, dem Sonderpädagogischen Zentrum Graz und dem Landesschulrat Steiermark wurde 2009 eine Enquete mit dem Titel „14 Jahre – was nun?“ abgehalten. In Fachreferaten und Vorträgen setzten sich Expert/innen mit der Situation von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Zeit des Überganges von der Schule ins Berufsleben auseinander. Dabei präsentierten auch zahlreiche Anbieter von speziellen Assistenz- und Unterstützungsleistungen ihre Organisationen in der Fachschule für wirtschaftliche Berufe der Caritas Graz.

Im „Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ veranstaltete die Anwaltschaft 2010 gemeinsam mit der Gleichbehandlungsbeauftragten des Landes und der Europaabteilung einen Dialog mit dem Titel „Die Zwillinge Behinderung und Armut“ als lokale Veranstaltung im Rahmen der „Open Days 2010“ der Europäischen Union. In einer Podiumsdiskussion unter Beteiligung nationaler und internationaler Expert/innen in eigener Sache wurde das überdurchschnittlich oft vorhandene Phänomen des gleichzeitigen

Auftretens von Behinderung und Armut und die gegenseitige Bedingtheit auf Ursachen und Lösungsstrategien durchleuchtet.

Als Mitveranstalter des Kongresses „Das kooperative Gehirn“ beteiligte sich die Anwaltschaft 2010 an einem in der Fachwelt vielbeachteten Wissensforum des Vereins „initiativ“. Internationale Top-Expert/innen aus Praxis und Forschung in den Bereichen Medizin, Pädagogik, Therapie und REHA-Technik beschäftigten sich in an 2 Tagen in der Fachhochschule Joanneum im Rahmen von Vorträgen und Workshops mit aktuellen Themen der Gehirnforschung.

#### 4.4. Öffentlichkeitsarbeit



Die Anwaltschaft informiert mit einem monatlich erscheinenden Online-Newsletter über aktuelle Entwicklungen, Projekte und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Thema Behinderung.

Autor: Gernot Bisail

Darüber hinaus wurden in Einrichtungen der Behindertenhilfe, für Selbsthilfeorganisationen, Bildungseinrichtungen etc. zahlreiche Informationsveranstaltungen über die Tätigkeit der Anwaltschaft im Allgemeinen sowie Fachvorträge zu bestimmten Sachgebieten abgehalten. So auch ein Referat im Rahmen der Enquete des Landtages Steiermark zu UN-Konvention. Die Teilnahme an Podiumsdiskussionen, Artikel und Interviews in Fachmedien sowie Presseaussendungen zu aktuell diskutierten einschlägigen Themenstellungen ergänzen die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der Anwaltschaft.

#### 4.5. Stellungnahmen

Einen weiteren Schwerpunkt in der Erfüllung allgemeiner Aufgaben, bildet die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Verordnungsentwürfen, die die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen direkt oder mittelbar betreffen. Die Anwaltschaft beteiligte sich unter anderem an den Begutachtungsverfahren zur Änderung folgender gesetzlicher Regelungen:

- Steiermärkisches Behindertengesetz (StBHG)
- Leistungs- und Entgelt-, Richtsatz-, Kostenzuschuss-, KostenbeitragsVO zum StBHG
- Steiermärkisches Pflegegeldgesetz

- Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz
- Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
- Steiermärkisches Baugesetz
- Bundes-Behindertengesetz
- Behinderteneinstellungsgesetz
- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
- Bundespflegegeldgesetz
- Familienlastenausgleichsgesetz
- Unterbringungsgesetz
- Heimaufenthaltsgesetz

## 4.6. Kooperationen

Aufgrund des breiten Aufgabengebietes der Anwaltschaft, sind Aufbau und Pflege von Netzwerken mit Systempartner/innen von grundlegender Bedeutung und stellen daher sowohl im Einzelfall als auch bei der Vertretung kollektiver Klient/inneninteressen eine zentrale Grundlage für eine qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung dar.

Die Anwaltschaft ist daher unter anderem ständiges Mitglied der Österreichischen Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen, des Beirates für Sozialpolitik, der Länderkonferenzen der Bundes-Behindertenanwaltschaft, und des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Graz.

Darüber hinaus wirkte die Anwaltschaft auch im Rahmen der „Arbeitsgruppe Opferschutz Steiermark“ bei der Entwicklung eines Konzeptes für eine unabhängige Anlaufstelle für Opfer sexuellen Missbrauchs gestaltend mit.

- **In diesem Zusammenhang wird auf die dringliche Notwendigkeit der Umsetzung dieses Vorhabens hingewiesen, da in der Steiermark, insbesondere für von Gewalt und Missbrauch betroffene behinderte Personen, bislang keine einschlägig qualifizierten Opferschutzeinrichtungen bestehen und dies auch einen Beitrag zur Erfüllung des Artikels 16 der UN-Konvention darstellen würde.**

Insgesamt kann auf die Unterstützung einer sehr großen Anzahl weiterer Kooperationspartner/innen zurück gegriffen werden, weshalb nachfolgend nur eine beispielhafte alphabetische Aufzählung einiger Institutionen bzw. Personen erfolgt, mit welchen eine regelmäßige Zusammenarbeit stattfindet:

Arbeiterkammer, Beauftragter der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung, Bezirksschulräte, Bezirksverwaltungsbehörden, Bundessozialamt, Dachverbände der Behindertenhilfe und der sozialpsychiatrischen Einrichtungen, Fachabteilung 11A, Fachabteilung 11B, Fachabteilung 6E, Fachabteilung 17A (Fachstelle für Barrierefreies Bauen) Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes, Landesschulrat für Sonderpädagogik, Magistrat Graz (Referat für Barrierefreies Bauen), Monitoringausschuss zur Überwachung der UN-Konvention, Ombudsmann der Gebietskrankenkasse, Ombudsmann der Kleinen Zeitung, Ombudsfrau der Kronenzeitung, Sonderpädagogische Zentren, Verein „Achterbahn“, Verein „Bizeps“, Verein „care4you“, Verein „initiativ“, Verein „LEAH“, VertretungsNetz, Zentrum Integriert Studieren.

## **5. Steiermärkisches Behindertengesetz (StBHG)**

Wie oben dargestellt, bilden Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit dem StBHG den Hauptschwerpunkt der individuellen Geschäftsfälle der Anwaltschaft. Da hier die wesentlichsten Regelungen für einen Großteil der Leistungen behinderter Personen und deren Familien in der Steiermark getroffen werden, ist diese Gesetzesmaterie aber naturgemäß auch insgesamt der bedeutendste Tätigkeitsbereich.

### **5.1. Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO)**

Nach einem intensiven Verhandlungsprozess unter der Beteiligung von Land Steiermark, Städte- und Gemeindebund sowie den Dachverbänden der Behindertenhilfe und der Träger/innen psychosozialer Einrichtungen und Dienste unter Einbindung von Selbstvertreter/innen und der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung im Jahr 2008 wurde für 2010 eine Neufassung der Bestimmungen über Ziele, Inhalt, Umfang und Qualität der einzelnen Leistungen aus dem StBHG im Rahmen einer Novellierung der LEVO in Aussicht genommen. Damit sollte auf der Grundlage einer kostenwahren Qualitätssicherung auch die Basis für eine bedarfsgerechte Planung der weiteren Schritte in der Umsetzung der Ziele des StBHG und auch der UN-Konvention geschaffen werden.

Durch die von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Kürzungsmaßnahmen wurde dieses Vorhaben aber nicht umgesetzt. Es wurde eine Neufassung der LEVO vorgelegt, die in allen Bereichen, zum Teil massive, Einschnitte in die Tag- und Stundensätze sowie bei den Personalschlüsseln vorsehen.

Die umfangreiche Stellungnahme der Anwaltschaft dazu steht auf der Homepage [www.behindertenanwalt.steiermark.at](http://www.behindertenanwalt.steiermark.at) zur Verfügung.

- **Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Hand auch in finanziell schwierigen Zeiten verpflichtet ist, die Umsetzung der Vorgaben der UN-Konvention zu gewährleisten. Budgetäre Probleme können keine Rechtfertigung für die Beschneidung von Menschenrechten sein.**

**Daher ist die Aufrechterhaltung der als vergleichsweise durchaus als sehr gut zu bezeichnenden Qualitätsstandards der Behindertenhilfe in der Steiermark durch entsprechende personelle und finanzielle Rahmenbedingungen auch in einer Phase der Budgetkonsolidierung zu sichern.**

## 5.2. Kostenzuschussverordnung

Mit der Verordnung LGBl. 36/2009 vom 30.03.2009, wurde unter anderem die Höhe von Zuschüssen zu Therapien und Hilfsmitteln festgelegt. Dies führt dazu, dass entgegen der zuvor gegebenen Rechtslage in nahezu allen Fällen Selbstbehalte bei Therapien zu tragen sind, da mit der vorgesehenen Obergrenze von 50 Cent pro Minute auch unter Beteiligung weiterer Kostenträger meist keine vollständige Finanzierung durch die öffentliche Hand zu erreichen ist.

Darüber hinaus wurde eine Einschränkung des Zuschusses für wenige, dezidiert angeführte und „medizinisch anerkannte“ Therapieformen durchgeführt, die beispielsweise die Beendigung der Kostenübernahme für das Heilpädagogische Voltigieren zur Folge hatte und keine Möglichkeiten der Finanzierung alternativer Angebote, wie z.B. die von vielen Familien mit behinderten Kindern wiederholt in Anspruch genommene – und selbst bezahlte - Adeli-Therapie offenlässt.

Auch bei der Finanzierung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen wurde eine Reduktion des Zuschusses auf 50% bzw. 30% (bei Ko-Finanzierung) vorgenommen, die zu wesentlich höheren finanziellen Aufwendungen für die Leistungsbezieher/innen geführt hat, da die zuvor geltende Rechtslage eine maximale Selbstbeteiligung von 20% vorgesehen hatte.

- **Da mit diesen Veränderungen eine Erhöhung der finanziellen Belastungen aufgrund eines behinderungsbedingten Mehraufwandes eingetreten ist, wird im Sinne des**

## **Artikels 25 der UN-Konvention die Herstellung der Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Kostenzuschussverordnung angeregt.**

Zusätzlich verschärft wird die Situation dadurch, dass nach wie vor keine zufriedenstellenden Kooperationsvereinbarungen zwischen den verschiedenen Kostenträgern in diesem Bereich vorhanden sind. So sind für ein und dasselbe Hilfsmittel regelmäßig mehrere Anträge bei Bezirksverwaltungsbehörden, Sozialversicherungsträgern, Bundessozialamt etc. notwendig und daher auch jeweils Ermittlungsverfahren mit allen damit verbundenen Aufwendungen und Mühen erforderlich.

- **Es wird daher erneut die Einführung eines „one-stop-shops“ bei der Antragstellung für Therapien, Hilfsmittel und Heilbehelfe empfohlen. Dies würde zu einer wesentlichen Entlastung der Antragsteller/innen führen, den Anforderungen an „New Public Management“ gerecht werden, zur ressourcensparenden Verwaltungsvereinfachung beitragen und auch die Zugänglichkeit von Leistungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des Artikels 9 der UN-Konvention wesentlich erhöhen.**

### **5.3. Beitragsverordnung**

Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht aufgezeigt, führten die Bestimmungen des Behindertengesetzes über Kostenbeiträge zu (teil)stationären Leistungen - trotz mehrfacher Novellierung – zu oft prekären finanziellen Auswirkungen, die teilweise auch den Abbruch bestehender Betreuungsverhältnisse vor allem im psychosozialen Bereich zur Folge hatten.

Durch die nunmehr in Kraft getretene Beitragsverordnung wurde eine auch von Selbstvertreter/innen befürwortete Regelung geschaffen, die aufgrund der vorgesehenen Mindestgrenzen an verbleibendem Einkommen eine adäquate Lebensgestaltung im Sinne einer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Die zuvor bestehende Problematik konnte dadurch weitestgehend bereinigt werden.

- **Aufrecht bleiben muss aber die Forderung, dass ein Beitragsmodell zu entwickeln ist, das sicherstellt, dass Klient/innen mit entsprechendem Einkommen lediglich zu den Kosten für die in den Einrichtungen angebotenen Leistungen des Lebensunterhaltes beitragen, aber im Sinne des Artikels 19 der UN-Konvention keine Kostenbeteiligung für Betreuungsleistungen stattfindet.**

## 6. Rechtsschutz, Kontrolle und Qualitätssicherung

Nachdem die Anwaltschaft wiederholt auf den Personalmangel in den für die Behindertenhilfe zuständigen Referaten der Fachabteilung 11A und die damit verbundenen negativen Folgen hingewiesen hatte, ist hier eine deutlich bessere Ausstattung erfolgt. Bedauerlicherweise ist eine Erfüllung der damit verbundenen Erwartungen, vor allem im Hinblick auf eine schnellere Erledigung von Berufungsanträgen und eine verstärkte Kontrolltätigkeit kaum feststellbar.

Es erscheint daher eine Trennung zwischen Fachaufsicht und Kontrolle über die Bezirksverwaltungsbehörden und die Träger der Behindertenhilfe einerseits und die oberbehördliche Entscheidung im Verwaltungsverfahren auf der anderen Seite als sinnvoll. Die dadurch frei werdenden personellen Ressourcen könnten vor allem auf der Ebene der Kontrolle von Diensten und Einrichtungen sowie in der Planung künftiger bedarfsgerechter Gestaltung von Dienstleistungen (siehe unten) Verwendung finden, da auch in diesen Bereichen keine ausreichende Ausstattung vorhanden ist.

- **Spätestens mit der Implementierung der UN-Behindertenrechtskonvention ist klar, dass es sich bei den Ansprüchen behinderter Personen um so genannte „civil rights“ handelt. Da die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Zuerkennungsverfahrens in diesem Bereich in die Zuständigkeit von weisungsfreien Instanzen fallen sollte, wird angeregt, den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes als Berufungsbehörde für Bescheide der Behindertenhilfe vorzusehen.**

Als wichtiger Teil einer Qualitätssicherung hat sich in den vergangenen Jahren auch die Evaluierung von Einrichtungen der Behindertenhilfe in Form der Bewertung der Angebote durch Menschen mit Behinderungen selbst etabliert. Hier nimmt die Steiermark eine Vorreiterrolle auf dem Gebiet der Selbstvertretung wahr und trägt damit wesentlich dazu bei, dass ein Instrumentarium zur Verfügung steht, dass Leistungen an die unmittelbar festgestellten Bedürfnisse der Klient/innen angepasst werden können.

- **Es wird daher empfohlen, die Evaluierung von Einrichtungen der Behindertenhilfe durch Menschen mit Behinderungen weiter auszubauen und als wesentlichen Bestandteil der Qualitätssicherung und als maßgebliche Grundlage einer Bedarfsplanung heranzuziehen.**

## 7. Planung

Die UN-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, konkrete und verbindliche Pläne zur Umsetzung der einzelnen Vorgaben des Übereinkommens zu erstellen. Diese Pflicht trifft in Österreich aber nicht nur den Bund, sondern auch die Bundesländer und somit auch die Steiermark.

Da eine aktuelle zukunftsorientierte Sozialplanung im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen auf Landesebene de facto nicht besteht, erscheint es sinnvoll, hier eine Strategie zu entwickeln, die einerseits die Erstellung eines umfassenden Bedarfs- und Entwicklungsplans für die erforderlichen Leistungen der Behindertenhilfe ermöglicht und auf der anderen Seite gleichzeitig die umfassende Umsetzung der Konvention im Zuständigkeitsbereich des Landes Steiermark sicherstellt. Dazu ist auch eine bislang ebenfalls nicht durchgeführte Erhebung detaillierter Daten über die aktuelle Lage und eine darauf basierende Führung einer Statistik von grundlegender Bedeutung.

- **Es wird daher empfohlen, auf Basis einer verlässlichen Statistik und Datensammlung, einen Aktionsplan des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - unter Beteiligung aller Ressorts - mit verbindlichen inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben zu erstellen, um damit den Anforderungen des Artikels 31 der UN-Konvention zu entsprechen. Dabei wird auch besonderes Augenmerk auf die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit (siehe unten Seite 29) zu legen sein.**

## 8. Bildung

Da der schulischen, beruflichen und weiterführenden Bildung allgemein immer größere Bedeutung zukommt, ist die Herstellung einer umfassend barrierefreien und inklusiven Angebotspalette für lebenslanges Lernen auch einer der zentralen Schlüssel zur Herstellung einer Chancengleichheit für behinderte Personen, vom Kleinkind bis ins hohe Alter.

### 8.1. Kindergarten

Mit der Einführung eines verpflichtenden Kindergartenjahres trat deutlich zu Tage, dass bereits in der Bildungseingangsphase zum Teil noch erheblicher Aufholbedarf besteht, behinderten Kindern eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Sehr oft wird für sie

ein heilpädagogischer Kindergarten grundsätzlich als adäquates Angebot angesehen und damit der Besuch des örtlichen Kindergartens von vorneherein erschwert.

Die Hauptgründe der Beschwerden betroffener Familien lagen hier vor allem in der oft nicht vorhandenen baulichen Barrierefreiheit von Kindergärten und mehrfach auch in der fehlenden Abdeckung eines über die pädagogischen Erfordernisse hinaus gehenden Unterstützungsbedarfes. Im Zuge der Interventionen der Anwaltschaft hinsichtlich letzterer Problemlage stellte sich heraus, dass sich weder das Bildungs- noch das Sozialressort für die Gewährleistung der notwendigen Assistenzleistungen zuständig sieht.

- **Eine definitive Zuständigkeitsklärung für die Bereitstellung von Assistenzdiensten für Kinder mit Behinderungen in Kindergärten ist daher dringend erforderlich, um den Erfordernissen des Artikels 24 der UN-Konvention Rechnung zu tragen.**

### **8.1.1. Heilpädagogische Kindergärten**

Die Bedarfsdeckung im Bereich der 3 Formen des heilpädagogischen Kindergartens ist nach wie vor als unzureichend zu bezeichnen. Neben einer in einigen Regionen zu geringen Anzahl an kooperativen und integrativen Gruppen sind vor allem im Bereich der Integrativen Zusatzbetreuung (IZB) die zur Verfügung stehenden multiprofessionellen Teams regelmäßig mit der Betreuung von mehr als der grundsätzlich vorgesehenen Zahl von je 6 Kindern beauftragt. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass über die bekannte Zahl an Kindern, die trotz aufrechten Bescheides keine IZB erhalten können, hinaus noch viele weitere anstatt dieser Leistung aufgrund der bekannten fehlenden Ressourcen von vorneherein Einzelleistungen, wie z.B. Physio- oder Ergotherapie außerhalb des Kindergartens in Anspruch nehmen müssen.

Da die IZB als jene Leistung anzusehen ist, die die Inklusionsbestrebungen im Kindergarten am umfassendsten unterstützt, kommt der Beseitigung dieser Mängellage besondere Bedeutung zu. Der „Ersatz“ durch externe Therapien oder Unterstützungsleistungen wirkt nicht inklusiv und ist außerdem mit zum Teil erheblichem zusätzlichem organisatorischem und oft auch finanziellem Aufwand für die Familien verbunden.

- **Es wird daher vorgeschlagen, im Bereich der heilpädagogischen Kindergärten die flächendeckende Versorgung - vor allem durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Teams für die Integrative Zusatzbetreuung – auf Basis einer validen Bedarfsfeststellung zu gewährleisten.**

## 8.2. Schulische Ausbildung

Die im Programm der jetzigen Bundesregierung als Ziel festgelegte Fortführung des inklusiven Schulbesuches nach der 8. Schulstufe ist nach wie vor nicht umgesetzt. Es sind dazu aktuell auch keinerlei konkrete Bestrebungen von Bundesseite festzustellen. Die Steiermark ist in Österreich mit einer Inklusionsquote von mehr als 80% im Bundesländervergleich zwar führend, es bestehen aber dieselben personellen Ressourcenprobleme wie in allen anderen Regionen. Vom Bund werden trotz mehrfach nachgewiesenem wesentlich höherem Bedarf nach wie vor lediglich 2,7% an zusätzlichem Personal für den „sonderpädagogischen Förderbedarf“ zur Verfügung gestellt und eine Änderung vor 2014 (Ende der Gültigkeit des derzeitigen Finanzausgleichsgesetzes) kategorisch abgelehnt.

Neben dieser, durch bundesgesetzliche Regelungen bedingte, klaren Benachteiligung, hat sich durch eine Novellierung des Stmk. Pflichtschülerhaltungsgesetzes ein neues Problemfeld für Schüler/innen mit Behinderung ergeben, da nach dem Gesetzeswortlaut vom Pflichtschülerhalter nur noch Hilfspersonal im Rahmen „körperlich bedingter“ Assistenz zur Verfügung zu stellen ist. Da z.B. der Bedarf von Schüler/innen mit Autismus weder durch zusätzliche pädagogische Unterstützung noch durch Pflegetätigkeiten oder Handreichungen abzudecken ist, besteht für diese Kinder und Jugendlichen aufgrund derselben Rechtsansicht der Ressorts für Soziales und für Bildung wie oben zur Frage der Assistenz in Kindergärten, nämlich nicht zuständig zu sein, die erhebliche Gefahr, von der Möglichkeit des Besuches einer Regelschule aufgrund fehlender personeller Ressourcen ausgeschlossen zu werden.

Darüber hinaus ist auch nicht eindeutig geklärt, wer für die Finanzierung von Hilfsdiensten bei Exkursionen, externen Sport- und Kulturveranstaltungen, Wandertagen, Klassenfahrten, Schullandwochen etc. zu sorgen hat.

- **Es ist daher auch im Bereich der Assistenzleistungen in der Pflichtschule eine Klärung der Zuständigkeit für alle Schüler/innen mit Behinderungen in allen schulischen Belangen zwischen Sozial- und Bildungsressort sowie dem Landesschulrat erforderlich.**

## 8.3. Erwachsenenbildung

Während im Schulbereich zumindest grundlegende Ansprüche zur Teilhabe festgeschrieben sind, ist der Bereich der Erwachsenenbildung davon nicht umfasst. Als bedeutender Teil des lebenslangen Lernens ist aber auch hier darauf hinzuwirken, behinderten Personen auch

nach Abschluss der schulischen Laufbahn oder der Berufsausbildung die Inanspruchnahme weiterführender Bildungsangebote bis ins hohe Alter zu ermöglichen.

Auf diesem Gebiet ist noch ein großer Nachholbedarf in mehrfacher Hinsicht festzustellen. So verhindern einerseits vielfach bauliche Barrieren an den Bildungsstätten, dass sich Menschen mit Behinderungen an Lehrgängen, Kursen, Seminaren etc. beteiligen können. Aber auch die fehlende Finanzierung von notwendigen Assistenzleistungen, wie beispielsweise die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher/innen, praktisch nicht vorhandene Informationen und Begleitunterlagen in Brailleschrift oder in leichter verständlicher Form schließen behinderte Personen sehr oft davon aus, Bildungsangebote nach und außerhalb des schulischen Bereiches zu nutzen.

- **Es wird daher empfohlen, in Entsprechung des Artikels 24 der UN-Konvention auch für Erwachsenenbildungseinrichtungen, etwa im Rahmen von Förderrichtlinien, Vorgaben zur Herstellung einer barrierefreien Zugänglichkeit in allen Bereichen (baulich, kommunikativ, intellektuell) und zur bedarfsgerechten Bereitstellung assistierender Dienste festzulegen.**

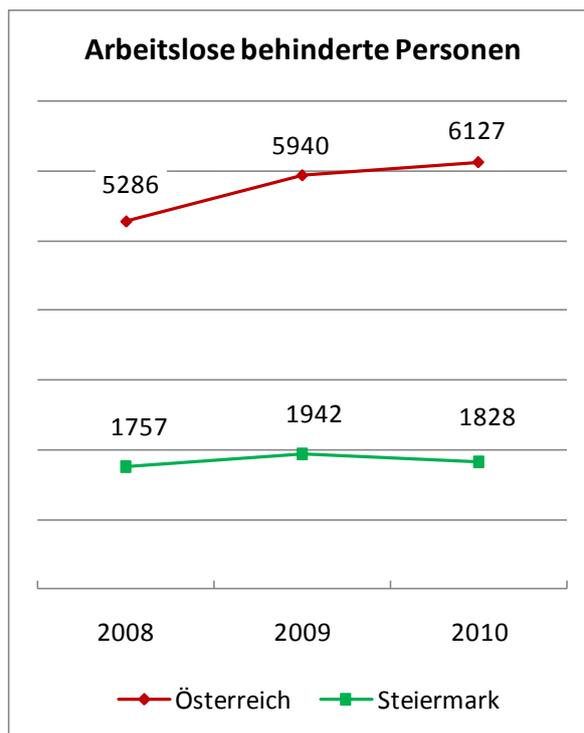
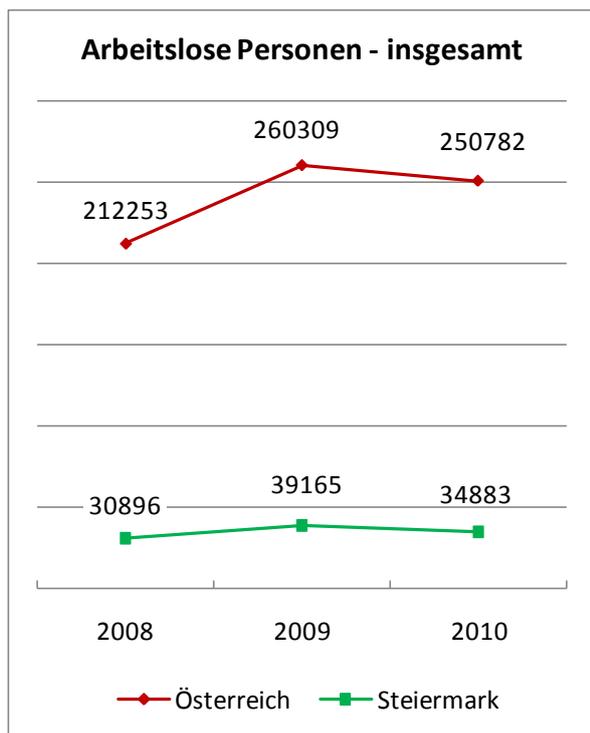
## 9. Arbeitswelt

Wie später noch genauer dargestellt wird (siehe unten, Seite 28), ist es in Österreich für behinderte Personen noch immer von entscheidender Bedeutung, inwiefern sie aufgrund einer gutachterlichen Feststellung als „arbeitsfähig“ gelten oder nicht. Es wird daher dieses Faktum auch in der folgenden Darstellung der Situation zu berücksichtigen sein.

### 9.1. Allgemeiner Arbeitsmarkt

Die Wirtschaftskrise hat naturgemäß auch negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen mit sich gebracht. Die Entwicklungen in absoluten Zahlen und Jahresvergleichsquoten sind im Vergleich zur allgemeinen Situation für behinderte Personen zwar weniger gravierend ausgefallen.

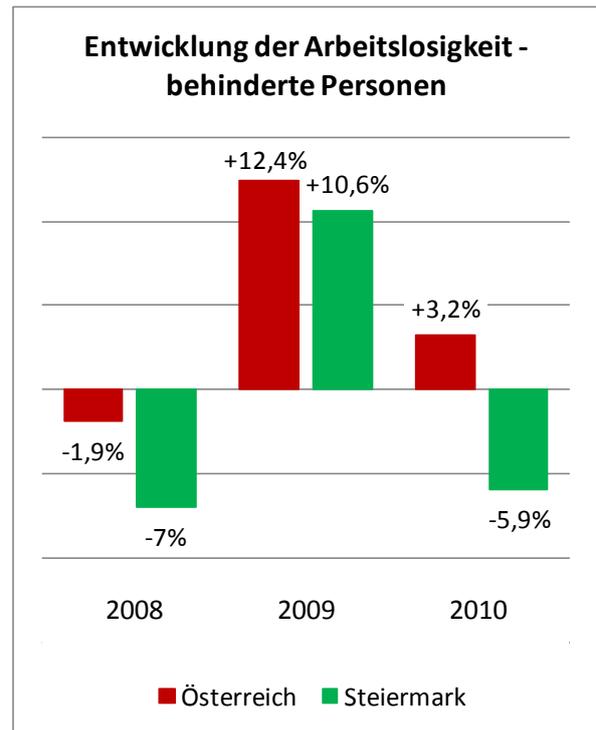
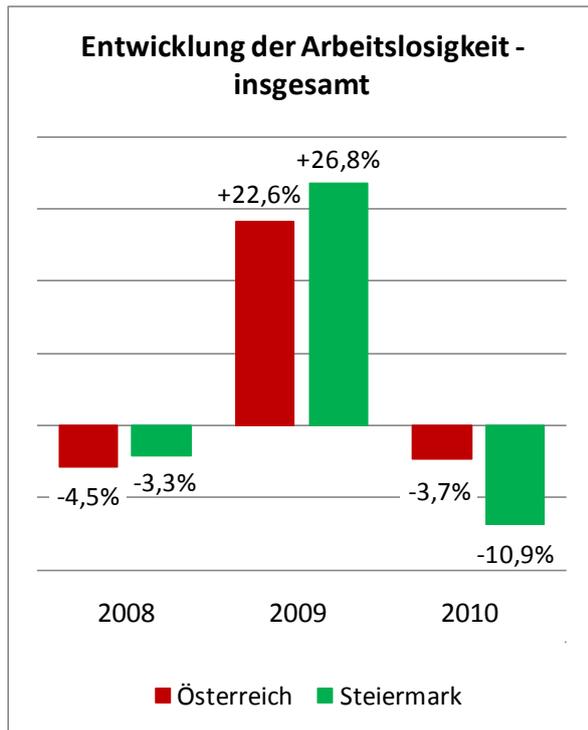
Das bedeutet aber keineswegs, dass dadurch behinderte Menschen weniger davon betroffen wären, dass sich die Arbeitsmarktlage drastisch verschlechtert hat. Sie hatten sich nämlich schon in einer nachteiligen Ausgangsposition befunden, da auch in den vorangegangenen Phasen der Hochkonjunktur keine nachhaltig positive Entwicklung in der Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer/innen festzustellen war.



Besonders deutlich wird dies unter anderem daran, dass sich bei der Erfüllungsquote der Einstellungsverpflichtung nach dem Behindertenstellungsgesetz durch Unternehmen mit über 25 Mitarbeiter/innen nach einer langjährigen Stagnation auf einem ohnehin bereits äußerst niedrigen Niveau (ca. 30%) im Jahr 2009 eine weitere Verschlechterung ergeben hat. In der Steiermark beschäftigten nur noch 553 von 2133 und damit lediglich 26% aller hierzu verpflichteten Dienstgeber/innen behinderte Personen in der erforderlichen Anzahl (Quelle: Bundessozialamt, Landesstelle Steiermark).

Daraus folgt auch, dass die Beschäftigungsquote begünstigt behinderter Personen 2009 im bundesweiten Durchschnitt und auch in der Steiermark bei lediglich rund 66% lag und daher ca. ein Drittel auf den Bezug von Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe oder Pensionsvorschuss angewiesen war. Dies erklärt auch den Umstand, dass Menschen mit Behinderung doppelt so oft von Armut betroffen oder gefährdet sind als die Durchschnittsbevölkerung.

Was dennoch positiv anzumerken bleibt, ist die Tatsache, dass sich in der Steiermark - entgegen dem weiterhin besorgniserregenden österreichweiten Trend - für das Jahr 2010 auch in der Arbeitslosenquote unter Menschen mit Behinderungen ein spürbarer Rückgang zu verzeichnen war.



Erfreulicherweise hat auch das Land Steiermark seinen Weg, die vorgeschriebenen Einstellungsquoten für behinderte Personen beträchtlich zu überschreiten fortgesetzt und damit - auch im Unterschied zu zahlreichen anderen Bundesländern und dem Bund – seine Rolle als beispielgebender Dienstgeber auch in Zeiten der Krise wahrgenommen.

Auf Bundesebene wurde auch noch der besondere Kündigungsschutz für begünstigt behinderte Personen erheblich gelockert (Verlängerung des Zeitpunktes des Eintrittes der Gültigkeit des Schutzes von 6 Monaten auf 4 Jahre nach Beginn eines neuen Dienstverhältnisses!) ohne die Ausgleichzahlung in adäquatem Ausmaß zu erhöhen.

- **Die Anwaltschaft bekräftigt daher, unter Bezugnahme auf Artikel 27 der UN-Konvention, neuerlich die Forderung nach Anhebung der „Ausgleichstaxe“, mit welcher sich Unternehmen von der Einstellungsverpflichtung für begünstigt behinderte Arbeitnehmer/innen freikaufen können, auf das Niveau eines durchschnittlichen kollektivvertraglichen Mindestlohnes in der jeweiligen Wirtschaftsbranche.**

## 9.2. Beschäftigung in Werkstätten

Nach wie vor sind Menschen mit Behinderungen in Werkstätten der Behindertenhilfe tätig ohne damit eine umfassende sozialversicherungsrechtliche Absicherung (Ansprüche auf Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) zu erwerben. In der Steiermark sind davon rund 3000 Personen betroffen. Eine geringfügige Verbesserung hat sich dadurch ergeben, dass die Klient/innen nunmehr unfallversichert sind.

Wie von der Anwaltschaft wiederholt festgestellt wurde, stellt dies einen diskriminierenden Missstand dar, der dringend zu beheben ist. Dies umso mehr als auch die UN-Konvention vorsieht, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben müssen, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Damit verbunden ist auch die fehlende gesetzliche Regelung hinsichtlich der Einrichtung einer Interessensvertretung im Sinne eines Betriebsrates, die die Ausübung von Arbeitnehmer/innenrechten gewährleisten würde.

Dazu ist festzuhalten, dass in der Steiermark bislang nur in weniger als der Hälfte der Werkstätten der Träger der Behindertenhilfe eine Klient/innenvertretung auf freiwilliger Basis und in unterschiedlicher Ausgestaltung vorhanden ist.

Die Anwaltschaft hat daher in diesem Zusammenhang mit Herrn Johann Stadler, Experte für Selbstvertretung, im Rahmen eines gemeinsamen Projektes eine Veranstaltungsreihe durchgeführt. Dabei wurden in 6 regionalen Informationstagen insgesamt 102 Teilnehmer/innen umfassend über die Möglichkeiten der Etablierung eines solchen Werkstatrates und über bereits vorhandene Modelle in anderen Bundesländern und EU-Staaten informiert.

- **Es wird daher unter Hinweis auf die umfassenden Bestimmungen des Artikels 27 der UN-Konvention die Forderung nach vollständiger sozialversicherungsrechtlicher Anerkennung der Beschäftigungsverhältnisse von Klient/innen in Werkstätten und Betrieben der Behindertenhilfe wiederholt, sowie eine verbindliche Regelung zur Einrichtung von Selbstvertretungsgremien vorgeschlagen.**

## 10. Beratung

Es ist immer wieder festzustellen, dass Klient/innen bzw. deren Angehörige oft erst verspätet – nämlich dann, wenn sie die Beratung der Anwaltschaft in Anspruch nehmen - über sämtliche Leistungen, die ihnen zur Verfügung stehen, informiert werden. Das beginnt oft bereits bei der fehlenden oder mangelhaften Information im Säuglings- und Kleinkindalter und setzt sich über die Bildungsphase oft, wenn auch mit geringer werdender Intensität, bis ins Erwachsenenalter fort.

- **Es wird daher angeregt, auf Gemeindeebene jeweils eine Ansprechperson mit der ersten grundsätzlichen Information über Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen zu beauftragen und in den Bezirkshauptmannschaften zumindest eine/n Sprengelsozialarbeiter/in speziell für Belange von behinderten Personen zu schulen, um das erforderliche Detailwissen im Einzelfall rasch vor Ort zur Verfügung stellen zu können.**

## 11. Barrierefreiheit

Der Begriff der Barrierefreiheit wird noch immer sehr oft auf das Nichtvorhandensein baulicher Hindernisse reduziert. Neben diesem zweifelsohne sehr wichtigen Aspekt treten aber weitere bedeutende Aspekte zur Gewährleistung der Zugänglichkeit von Diensten und Einrichtungen in den Hintergrund, auf die hier näher eingegangen werden soll.

Barrieren bestehen nämlich auch darin, dass blinden und sehbehinderten Personen die Orientierung durch fehlende Leitsysteme und akustische Signale erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Es gibt auch nach wie vor kaum Informationsmaterial in Brailleschrift oder Tastmodelle von Gebäuden. Auch die Ausgestaltung von Internetseiten ist noch oft nicht dazu geeignet, mit Lesegeräten bedient zu werden. Positiv zu vermerken ist hier allerdings, dass in der Steiermark als einzigem Bundesland in Österreich die persönliche Assistenz in Form einer Geldleistung auch sehbeeinträchtigten Personen zur Verfügung steht und somit zum Teil eine stellvertretende Entschärfung der Problematik erreicht werden konnte.

Gehörlose Personen benötigen Gebärdensprachdolmetscher/innen, Audiodeskriptionen, Schreibassistenz, technische Hilfsmittel (wie z.B. Blitzgeräte) etc., um am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt teilhaben zu können. Auch für sie bestehen sowohl im privaten, als auch im beruflichen, im Bildungs- und im öffentlichen Bereich noch viele Barrieren aus Mangel an Erfüllung des erwähnten Bedarfes.

Schließlich ist auch noch besonders darauf hinzuweisen, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten und intellektuellen Behinderungen nahezu ständig auf kommunikative Hindernisse stoßen. Leicht lesbare Texte sind in allen Bereichen noch die große Ausnahme. In einer „Informationsgesellschaft“ werden damit die Möglichkeiten für intellektuell beeinträchtigte Personen, sich (weiter) zu bilden, Chancen und Angebote zu nutzen und ihre Interessen zu vertreten erheblich beschnitten.

Die Herstellung eines umfassenden Verständnisses von Barrierefreiheit ist daher auch als wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe anzusehen. Je selbstverständlicher es ist, dass bauliche, kommunikative und intellektuelle Hindernisse abgebaut und bei allen neuen Vorhaben, vor allem im öffentlichen Bereich, vermieden werden, desto breitenwirksamer wird das Bekenntnis zur Erreichung der gleichberechtigten und selbst bestimmten Teilnahme behinderter Menschen in allen Lebensbereichen verankert werden. Dies ist auch deshalb zu erwarten, da durch die Anwendung von „Universellem Design“ auch die Qualität der Nutzbarkeit und Zugänglichkeit für alle Personen erheblich gesteigert wird.

- **Im Bereich der allgemeinen Bewusstseinsbildung für die Rechte der Menschen mit Behinderungen ist bislang nur wenig geschehen. Daher wird angeregt, im Zuge der Arbeiten für einen Landes-Aktionsplan eine Informationskampagne hinsichtlich der Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit durchzuführen. Damit würde ein Schritt zur Erfüllung des Artikels 8 der UN-Konvention gesetzt werden.**

## 12. Fallbeispiele

### 12.1. Landespflegeheim Schwanberg

Nachdem im September 2010 der Verdacht auf schwerwiegende Vorfälle zum Nachteil der Bewohner/innen des Landespflegeheims Schwanberg bekannt wurde, richtete die damals zuständige Landesrätin Dr<sup>in</sup>. Bettina Vollath unter anderem eine externe Untersuchungskommission ein. Unter Beteiligung zahlreicher Expert/innen, so auch der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, sollte die aktuelle Situation allgemein evaluiert und Vorschläge zur Verbesserung erarbeitet werden.

Im Zuge der Recherche vor Ort wurden völlig unzureichende personelle und räumliche Gegebenheiten offenbar. Neben der grundsätzlich anachronistischen und damit jeglicher modernen Struktur zur Betreuung behinderter Personen zuwider laufenden Einrichtungsgröße von 148 Klient/innen in einem Gebäudekomplex, stellte sich auch heraus, dass sowohl Anzahl als auch Qualifikationen des Personals, in hohem Maße von den

Vorgaben der Leistungs- und Entgeltverordnung des Stmk. Behindertengesetzes negativ abweichen. Auch der zur Verfügung stehende Wohnraum und das Angebot an Tagesstrukturierung für die Bewohner/innen erfüllten die Anforderungen an eine adäquate Lebenssituation für die Bewohner/innen nur in Ansätzen.

Die Kommission hat in einem abschließenden Bericht eine umfangreiche Empfehlungsliste zur Beseitigung der Missstände an die für Gesundheit und Soziales zuständigen Mitglieder der Stmk. Landesregierung übergeben. Als erster Schritt wurde die grundsätzliche Feststellung der individuellen Bedarfslagen der Bewohner/innen durch ein Gutachterteam in die Wege geleitet. Inwieweit den Vorschlägen der Kommission insgesamt nachgekommen wird, ist bislang nicht bekannt.

- **Es ist daher weiterhin darauf zu drängen, dass für die derzeitigen Bewohner/innen des LPH Schwanberg in möglichst kurzer Frist den Vorgaben des Artikels 19 der UN-Konvention entsprechende Leistungen durch dezentrale, gemeindenahе und kleinstrukturierte Angebote im Wohn- und Beschäftigungsbereich zur Verfügung gestellt werden.**

## 12.2. Der „Krankenfahrrstuhl“

Eine 24 jährige Frau, die auf die Benützung eines Rollstuhls angewiesen ist, hatte vom zuständigen Sozialversicherungsträger innerhalb der letzten 10 Jahre einen Elektro-Rollstuhl finanziert bekommen. Um ihre Mobilität, nicht zuletzt im Rahmen ihres Studiums, sicherzustellen wurde zusätzlich die Anschaffung eines Aktivrollstuhls erforderlich.

Trotz mehrfacher Korrespondenz mit der Versicherungsanstalt, in welcher die Klientin den Bedarf des beantragten Hilfsmittels untermauerte, lehnte diese die Übernahme der Kosten für einen Aktivrollstuhl ab. Begründet wurde die Ablehnung im Wesentlichen damit, dass von der Versicherungsanstalt nur alle 10 Jahre ein Rollstuhl bereitgestellt werden könne. Die höchstmögliche Versorgung sei bereits durch die Kostenübernahme eines „Elektrofahrruhles“ erfolgt.

Die junge Frau wandte sich daher mit der Bitte um Unterstützung an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Die Recherche ergab, dass die Satzung der Versicherungsanstalt vorsieht, einen „Krankenfahrrstuhl“ nur alle 10 Jahre zu gewähren, da dies die übliche Gebrauchsdauer darstelle.

In weiterer Folge trat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wiederholt an die Versicherungsanstalt bzw. deren Rechtsabteilung mit folgender Argumentation heran:

- Andere Versicherungen gewähren Aktivrollstühle neben E- Rollstühlen
  - E- Rollstühle sind von Aktivrollstühlen grundlegend verschieden
  - Sie können nicht als das selbe Hilfsmittel qualifiziert werden
  - In der Schweiz wurde dieser Anspruch bereits ausjudiziert
  - Die Bestimmungen der Statuten über Krankenfahrstühle sind nicht zeitgerecht – Menschen mit Behinderungen benötigen keinen „Krankenfahrstuhl“
- **Nach anfänglich gegenteiliger Argumentation konnte erreicht werden, dass diese Problemstellung beim Koordinierungstreffen der Sonderversicherungsträger als Tagesordnungspunkt besprochen wurde. Der Antrag der Klientin wurde sodann positiv behandelt. Die Versicherungsanstalt vertritt nunmehr die Auffassung, dass in begründeten Einzelfällen ein Aktivrollstuhl neben einem E-Rollstuhl gewährt werden kann.**

### **12.3. Vom mühsamen Weg, Ansprüche geltend zu machen**

Eine junge Frau mit psychischer Beeinträchtigung wurde von dritter Seite an die Anwaltschaft verwiesen.

In einem ersten Beratungsgespräch schilderte die Klientin, dass ein vor 8 Monaten gestellter Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt von der Bezirksverwaltungsbehörde noch nicht bearbeitet worden sei. Bei der Situationsanalyse stellte sich heraus, dass der Klientin auch das ihr zustehende „Taschengeld“ für ihre Tätigkeit in einer Einrichtung der Behindertenhilfe von der Trägerorganisation nicht ausbezahlt wurde.

Da bei der Behörde die bereits gestellten Anträge unauffindbar waren, wurde die Klientin aufgefordert neue Anträge zu stellen. Daraufhin wollte die Behörde die Hilfe zum Lebensunterhalt erst ab dem Zeitpunkt des 2. Antrages genehmigen.

- **Mit Unterstützung der Anwaltschaft konnte die Klientin den Nachweis des Zeitpunktes des Erstantrages erbringen und erhielt nach rund einem Jahr den Bescheid über die Hilfe zum Lebensunterhalt ab dem Zeitpunkt des Erstantrages.**

**Nach Gesprächen mit dem Träger und der Fachabteilung wurde offenbar, dass alle Klient/innen der Organisation kein „Taschengeld“ erhalten hatten und danach nicht nur der Klientin der Anwaltschaft die ihr zustehenden Beträge nachbezahlt wurden,**

**sondern eine dementsprechende Vorgangsweise für alle davon betroffenen Personen vorgesehen wurde.**

## **12.4. Die Erhaltung des Arbeitsplatzes**

Eine junge Frau wandte sich mit Unterstützung ihrer Mutter und eines Onkels an die Anwaltschaft, da aufgrund der Einstellung der finanziellen Unterstützung an den Arbeitgeber durch das Bundessozialamt der Verlust ihres Arbeitsplatzes drohe. Die Teilzeitarbeit als Reinigungskraft in einem Seniorenheim übe sie gerne und zur Zufriedenheit des Dienstgebers aus, der eine Weiterbeschäftigung aber dennoch von einer Zuschussleistung abhängig mache.

Um einen geregelten Tagesablauf aufrecht zu erhalten sei zwar ein Antrag auf ein Arbeitstraining gestellt worden, es sei allerdings die Erhaltung des Arbeitsplatzes die eigentlich angestrebte Lösung gewesen.

- **Seitens der Anwaltschaft erfolgte daraufhin in mehreren Kooperationsgesprächen eine Klärung mit den beteiligten, zuständigen Behörden über den tatsächlichen Unterstützungsbedarf der Klientin. So konnte schließlich erreicht werden, dass der Klientin durch Gewährung eines Lohnkostenzuschusses über das Stmk. Behindertengesetz der Arbeitsplatz erhalten blieb.**

## **13. Umgesetzte Empfehlungen der Anwaltschaft**

### **13.1. Heilpädagogische Kindergärten**

Die für den kostenfreien Kindergartenbesuch für Kinder in heilpädagogischen Kindergärten erforderlichen Änderungen des StBHG und des Stmk. Pflegegeldgesetzes wurden vom Landtag Steiermark durchgeführt. Es ist somit keine Beitragsleistung aus dem Pflegegeld mehr vorgesehen und für die Eltern behinderter Kinder gelten nun dieselben finanziellen Voraussetzungen wie für alle anderen Familien.

### **13.2. Menschen mit besonders hohem Assistenzbedarf**

Für einige Personen war es bislang aufgrund ihres besonders hohen Bedarfes an Unterstützung nicht möglich, in einer Einrichtung der Behindertenhilfe aufgenommen zu

werden, um dort zu arbeiten und/oder zu wohnen. Nachdem hier eine spezielle Leistungsbeschreibung erarbeitet worden war, ist die Auftragsvergabe an eine Trägerorganisation in Graz erfolgt und die Einrichtung für 6 Klient/innen befindet sich bereits in Betrieb. Um den steiermarkweiten Bedarf erfüllen zu können, wird nach einer Evaluierungsphase ein Ausbau auch auf regionaler Ebene in Aussicht genommen.

## **14. Bemerkungen zu weiteren Artikeln der UN-Konvention**

### **14.1. Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung**

Die Erfüllung der Schutzbestimmungen des Artikels 5 ist sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene unzureichend. In beiden Fällen ist lediglich die Möglichkeit vorhanden, bei einer festgestellten Diskriminierung Schadenersatz gerichtlich geltend zu machen, es gibt aber keinen Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch. Dass die hier im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und Landes-Gleichbehandlungsgesetz vorgesehenen Instrumentarien nicht ausreichend sind, lässt sich unter anderem auch daran erkennen, dass die Zahlen der diesbezüglichen Schlichtungsverfahren gleichbleibend niedrig sind. So wurden 2009 bei der Landesstelle des Bundessozialamtes lediglich 19 Schlichtungen durchgeführt.

- **Es wird daher neuerlich empfohlen, den Diskriminierungsschutz auf Landes- und Bundesebene nicht nur auf die Möglichkeit der Zuerkennung von Schadenersatz zu beschränken, sondern einen durchsetzbaren Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung vorzusehen.**

### **14.2. Frauen mit Behinderungen**

Die Geschlechterthematik im Bereich von Menschen mit Behinderungen wird nach wie vor kaum thematisiert. Eine oft vorhandene mehrfache Diskriminierung von Frauen (Geschlecht und Behinderung) wird im Regelfall, auch von den Betroffenen selbst, meist ausschließlich im Hinblick auf die Behinderung betrachtet und behandelt. Es existieren auch kaum mit entsprechendem Fachwissen ausgestattete Beratungseinrichtungen.

- **Es wird daher angeregt, speziell auf Frauen mit Behinderungen ausgerichtete Programme für „Empowerment“ und den Aufbau von spezialisierten Beratungseinrichtungen zu erstellen.**

### 14.3. Statistik und Datensammlung

Wie bereit zur Planung (siehe oben, Seite 22) angeführt, gibt es wenig verlässliches Zahlenmaterial über den tatsächlichen statistischen Stand der Dinge, und vor allem über Entwicklungen und Trends im Bereich der Leistungen für behinderte Personen in den vergangenen Jahre und für zukünftige Vorhaben. Der auch mit dem StBHG 2004 klar zum Ausdruck gebrachte Wille zum Paradigmenwechsel von der Fürsorge zur Teilhabe und von stationären Einrichtungen zu gemeindenahen mobilen und ambulanten Diensten kann aber nur dann effektiv und effizient zum Ziel der gleichberechtigten Teilhabe führen, wenn dementsprechende Daten zur Verfügung stehen. Dazu ist aber nicht nur eine landesinterne Feststellung der Lage und Entwicklung von Perspektiven erforderlich, da die bereits beschriebene Problematik der Zuständigkeitsverteilung (siehe oben, Seite 14) eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auch in diesem Bereich unabdingbar macht.

- **Bei der Herstellung einer verlässlichen Datenlage und eines Planes zur Umsetzung konkreter Vorhaben auf Landesebene wird daher auch eine Kooperation bzw. Abstimmung mit dem Bund, auf Basis dessen statistischer Grundlagen und vor allem unter Berücksichtigung der jeweiligen Aktionspläne zur Erfüllung der UN-Konvention, vorgeschlagen.**

### 15. Resümee

Die Herstellung von umfassender Teilhabe behinderter Personen verlangt auch einen Blick über den Tellerrand. Als besonders bedeutsam erscheint hier die Verankerung eines Bewusstseins, dass Politik für behinderte Personen Gesellschaftspolitik darstellt und alle Ressorts potenzielle Adressaten für Maßnahmen zum Abbau oder zur Verhinderung von Benachteiligungen sind.

Wie der vorliegende Bericht in aller Kürze und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zeigt, gibt es noch eine Reihe von Aufgaben, die auch auf Landesebene erfüllt werden müssen, um von einer Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen sprechen zu können.

Die Anwaltschaft wird daher neben ihrer täglichen Beratungs- und Unterstützungstätigkeit auch weiterhin ihrer Aufgabe in der Beobachtung der Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit nachkommen.